

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem OT Bergtshofen, Gemeinde Gallmersgarten in den Ottenbach, Fl.-Nr. 700, Gemarkung Gallmersgarten, Gemeinde Gallmersgarten

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 22.07.2025, Aktenzeichen 42-6326-0006-2025-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **15.09.2025**, zwei Wochen lang bis einschließlich **29.09.2025** während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim (1. Stock, Zi. Nr. 21) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid, die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind parallel auch auf den Internetauftritten der Gemeinde Gallmersgarten unter dem Link: <https://63a40b5fd41d4.site123.me/> sowie auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/gr/27a bzw. über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.



Aus technischen Gründen konnten die Prüfstempel des amtlichen Sachverständigen nicht in den digitalen Plansatz übertragen werden. Eventuelle Roteintragungen, Prüf- und Genehmigungsvermerke sind in diesen jedoch enthalten. Die vollständigen Planunterlagen liegen in Papierform für Sie zur Einsicht bereit.

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 22.07.2025, Aktenzeichen 42-6326-0006-2025-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



1. Bürgermeister

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln.**

Angeschlagen am: 10.09.2025

abgenommen am: 30.09.2025

Unterschrift: